

A.S.E. Ebner & Partner GmbH.

Nachstehend ASE genannt

Lizenzvertrag

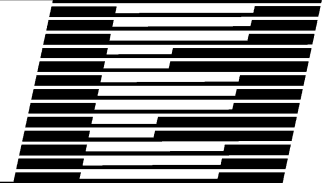
mit

Max Mustermann

Musterstraße 1

Nachstehend Kunde genannt

01.12.2010 © by ASE



A.S.E. Ebner & Partner GmbH

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Software mit der Bezeichnung ASE-Workgroups V2, bestehend aus

1. Datenbank, Hilfedateien,
2. Handbuch in PDF
3. Standard-Formulare (nicht kundenangepasst)
4. Folgende Programme in kompilierter Form
 - a. Serverkomponenten,
 - b. Klientmodul
 - c. Verwaltungsmodul (Admin)
 - d. Formulardesigner
 - e. Wartungskomponente (Architekt)

ist urheberrechtlich geschützt.

2. Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.

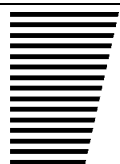
3. Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Umverpackung und dem Handbuch sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material.

4. Module und Arbeitsplätze

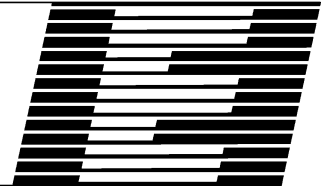
Vertragsgegenstand ist die Wartung folgender Softwarepakete:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Adressen | <input type="checkbox"/> Personaldisposition |
| <input type="checkbox"/> Finanzbuchhaltung | <input type="checkbox"/> Auftragsbearbeitung für Gebäudereinigung |
| <input type="checkbox"/> Kostenrechnung | <input type="checkbox"/> Personalleasing |
| <input type="checkbox"/> Lager | <input type="checkbox"/> Zeiterfassung _____ |
| <input type="checkbox"/> Organisier | <input type="checkbox"/> Lohn/ Gehalt bis _____ Mitarbeiter |
| <input type="checkbox"/> Anzahl Benutzer _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Diese werden im Folgenden kurz als „ASE-Software“ bezeichnet.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



§ 2 Umfang der Lizenz einräumung

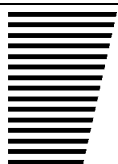
- 1. Diese Lizenz erlaubt Ihnen die Benutzung einer Kopie der Software auf einem Einzelcomputer unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwendet wird. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Wenn Sie Mehrfachlizenzen für die Software erworben haben, dürfen Sie immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Sie benötigen keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist. Die Software kann von so vielen Anwendern benutzt werden, als diese lizenziert wurde. Die Lizenz kann erweitert werden, indem beim Hersteller der Erweiterungsbedarf gemeldet wird und ein Nachkauf / Nachlizenzierung erfolgt.*
- 2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software Kopien, insbesondere Sicherungskopien anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht.*
- 3. Sofern der Lizenznehmer ein Lizenzpaket vom Lizenzgeber erworben hat, ist er berechtigt, Kopien gemäß der Anzahl der erworbenen Lizenzen selbst herzustellen und entsprechend den Regelungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen.*
- 4. Der Lizenzgeber widerspricht ausdrücklich einem Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen. An der überlassenen Software werden nur einfache, nicht weiter abtretbare Nutzungsrechte eingeräumt.*

§ 3 Produktaktivierung

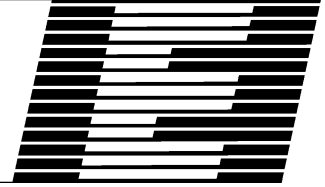
Die ASE Lizenznummer berechtigt zur Nutzung der Software. Diese Lizenznummer ist jeweils befristet und wird mittels Internet und Updateverfahren erweitert.

Im Rahmen der Lizenzübermittlung und Updatefeststellung ist eine Internet-Verbindung unbedingt erforderlich. Der Lizenznehmer sichert auch einen freien Zugang zumindest nach Aufforderung (Freie Einwahl) zu. Das Wartungs- und Service-Tool ASE-Architekt ist ohne Internet nicht aufrufbar.

Der Produktkey für die ASE-Software ist abhängig von den Modulen und den Anzahl der NAMED User sowie vom Kunden und Mandanten. Der Hersteller der Software verpflichtet sich gegenüber jedem, der im Besitz des Originalträgers ist, zur Mitwirkung bei der Aktivierung. Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass derjenige, der die Aktivierung begehrt, nicht zur Nutzung der Software in Verbindung mit der betreffenden Hardware berechtigt ist oder der Kunde über das Zahlungsziel hinaus noch offene Rechnungen vorhanden sind .



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



§ 4 Beschränkung der Lizenz

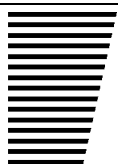
1. *Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.*
2. *Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf Dritte übertragen werden.*
3. *Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen.*
4. *Die Benutzung der Software auf mehreren Computern trotz fehlender Mehrplatzlizenz wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.*
5. *Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.*
6. *Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.*
7. *Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.*

§ 5 Vertragsverletzung und Kündigung

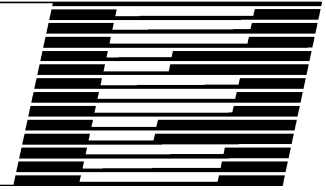
1. *Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt.*
2. *Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eintreten.*

§ 6 Änderungen und Aktualisierungen

1. *Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen, dazu ist ein extra Wartungsvertrag notwendig.*
2. *Der Lizenzgeber kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen.*
3. *Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an solche Lizenznehmer auszuliefern, die eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.*



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



§ 7 Gewährleistung und Haftung

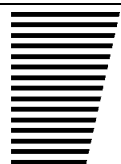
1. Die Firma gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht.
2. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen.
3. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
4. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer der Firma eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keinen erheblichen Nachteil für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Der Lizenzgeber kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für Sie durchführbar ist.
5. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lizenzgeber für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

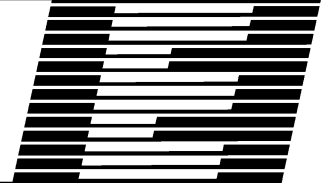
6. Hat der Anwender die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Anwender, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Firma entstandenen Aufwand zu ersetzen.
7. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.
8. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

9. Über diese Gewährleistung hinaus haftet die Firma für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Firma nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Fall einer Inanspruchnahme der Firma aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Sonstiges

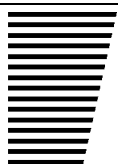
1. *Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, [...].*
2. *Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.*

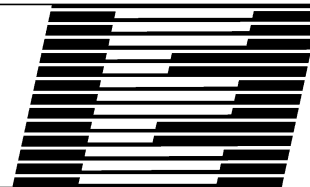
Datum

Datum

[Lizenzgeber]

[Lizenznehmer]





A.S.E. Ebner & Partner GmbH

WARTUNGSBEREITSCHAFT

Störungen können innerhalb der normalen Betriebszeiten bei ASE gemeldet werden

Montag bis Donnerstag 08.00 – 12.00 / 13.00 – 16.00
 Freitag 08.00 – 12.00

Die Störungsbehebung erfolgt, soweit möglich, durch telefonische Anweisungen der ASE an das Personal des Kunden bzw. durch Fernwartung über eine einzurichtende Datenübertragungsschnittstelle.

Falls die Maßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das eventuell durch Umgehungsmaßnahmen eine Fortführung des Betriebes der Kunden ohne ernste Störung ermöglicht, wird ASE innerhalb von 24 Stunden ab Störungsmeldung die Behebung des Problems beginnen.

4. Systemumgebung

Die ASE-Software wird derzeit beim Kunden auf folgender Hardware/System-Umgebung benutzt:

Windows Server, Clients: Win2000, WinXP, Windows 7,

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Kunde wird durch Schulung seines Personals vermeiden, dass ASE zu Wartungseinsätzen angefordert wird, obwohl nur Bedienungsfehler vorliegen.

Treten Mängel an der ASE-Software auf, meldet der Kunde deren Symptome und Folgen sowie die Dringlichkeit ihrer Behebung nach Möglichkeit schriftlich (z.B.: Post, Telefax) unter Anschluss zweckdienlicher Zusatzinformationen (Listenausgaben, Fehlermeldungen,...) an ASE und stellt, soweit notwendig, Rechenzeit auf dem eigenen System zur Verfügung.

6. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Das Entgelt beträgt 18 % des gesamten Wertes der in Punkt 2 definierten ASE-Software pro Jahr. Als Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Listenpreis der ASE-Software, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herangezogen. Nachlässe beim Kauf der ASE-Software können nicht berücksichtigt werden.

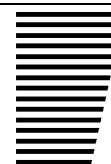
Wert der Softwareprodukte:	Preis	Wartung/Mon
ASE Software Lösung _____ EUR	_____	_____
ASE Software Lösung _____ EUR	_____	_____
ASE Software Lösung _____ EUR	_____	_____

Das Wartungsentgelt beträgt lt. Vereinbarung: **EURO** _____ **/Monat**

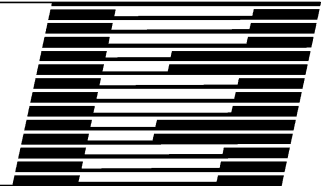
Das Pauschalentgelt deckt die in Punkt 2 aufgezählten Leistungen ab. Alle anderen Leistungen sowie Tätigkeiten von ASE aufgrund mangelhafter Ausbildung des Bedienerpersonals und anderer Falschmeldungen des Kunden werden nach erbrachten Stunden zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet.

Die von ASE gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Falle eines nicht vollständigen Kalenderjahres wird das Jahreswartungsentgelt pro rata temporis verrechnet.

Das Wartungsentgelt wird jeweils zu Quartals- oder Halbjahresbeginn im Voraus in Rechnung gestellt.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



7. Änderungen des Entgelts

Periodisch verrechenbare Entgelte können durch ASE, durch schriftliche Benachrichtigung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Die Änderung tritt am ersten Tag der Verrechnungsperiode in Kraft, die mit dem in der Benachrichtigung angeführten Wirksamkeitsdatum beginnt.

Neu installierte ASE-Software wird automatisch in den Wartungsvertrag aufgenommen und mit der nächsten Wartungsrechnung in Rechnung gestellt.

Einmalige Entgelte und Entgelte die nach Aufwand berechnet werden, können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

Dies gilt nicht für schon gelieferte bzw. versandte Teile des Vertragsgegenstandes.

8. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung schuldet der Kunde ASE Verzugszinsen sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

Ist die Zahlung des Wartungsentgeltes mehr als ein Monat im Vorzug, so kann der Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist von ASE gekündigt werden.

9. Spesen

Die Kosten für Fahrt- Tag- und Nächtigungsgelder, Telefon und Modemzeiten und Dokumentationen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

10. Abgaben

Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder damit verbundenen Tätigkeiten der ASE ergebenden Abgabenschuldigkeiten trägt der Kunde. Wird ASE für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Kunde die ASE schad- und klaglos halten.

Preise werden in diesem Vertrag ohne Umsatzsteuer angegeben.

11. Freiheit des Gebrauchs

Die Gewährleistung schließt nicht ein:

Maßnahmen, die dadurch verursacht sind, dass Ein- und Ausbauten von Zusatzeinrichtungen bzw. Softwarekomponenten nicht von ASE durchgeführt wurden oder von ASE nicht explizit für den Kunden zertifiziert wurden, dies gilt ins besonders von Schnittstellen zu anderen Software- oder Hardwarekomponenten.

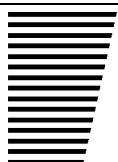
12. Ausschluss oder Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

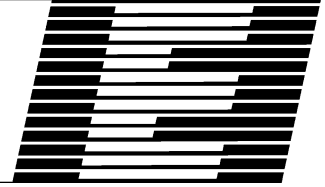
13. Gewährleistung

ASE steht dafür ein, dass der Datenträger (Diskette oder Magnetband) zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Anwender keinen Material- oder Fabrikationsfehler hat. Für die auf dem Datenträger gespeicherten Programme gewährleistet ASE ihre Übereinstimmung mit den jeweils gültigen ASE Programmspezifikationen.

ASE übernimmt darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass das Programm den besonderen Anforderungen des Anwenders entspricht und für ihn von wirtschaftlichem Nutzen ist, und dass es in der von ihm getroffenen Auswahl und im Zusammenhang mit anderen Programmen fehlerlos arbeitet.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



Mängel werden von ASE durch Ersatzlieferung behoben. ASE behält sich vor, hierbei für den Anwender zumutbare Programm Modifikationen mit oder ohne Änderung der Programmspezifikation vorzunehmen. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

Bei Programmänderungen jeder Art durch den Anwender erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Ferner übernimmt ASE keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

14. Höhere Gewalt

ASE ist nicht verantwortlich, falls ASE ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die ASE nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Als solche Umstände gelten insbesondere Streiks, Kriegereignisse im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land, durch das die EDV-Komponenten transportiert werden sollten. Bei Verzug hat in einem solchen Fall der Kunde kein Rücktrittsrecht.

Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig wird, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

15. Haftung und Schadenersatz

ASE haftet für Schäden, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Zweifachen Wert der ASE-Lizenz-Software beschränkt. Der Auftragswert ist bei Kauf- oder Werkverträgen das Entgelt für die Lieferung des Vertragsgegenstandes, bei Miet-, Wartungsverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen das durchschnittliche Jahresentgelt.

Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Kunden ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

ASE haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war.

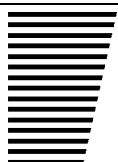
Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur soweit der Kunde seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Rechenzentrums (z.B. dokumentierte Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen) nachgekommen ist.

16. Immaterialgüterrecht

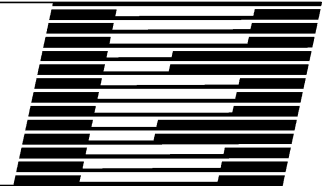
Der Kunde ist zur Benützung der ASE-Software in maschinenlesbarer Form innerhalb der Republik Österreich auf dem in diesem Vertrag bestimmten System berechtigt. Er ist ferner berechtigt, gedruckte oder maschinenlesbare Teile der ASE-Software in dem für die vertragsgemäße Benützung notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder in eine andere maschinenlesbare oder gedruckte Form zu übertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teile der ASE-Software in gedruckter oder anderer nicht maschinenlesbarer Form (z.B. Mikrofiche) zu vervielfältigen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die ASE-Software auch nur teilweise rückumzuwandeln.

ASE ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem für den Kunden entwickelten ähnlich sind.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



17. Sicherung der Immaterialgüterrechte

Der Kunde wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand haben, die vertrauliche Behandlung des Vertragsgegenstandes sicherstellen.

An allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der ASE-Software oder dessen Teilen bleiben alle Rechte der ASE vorbehalten. Kopien dürfen ohne Zustimmung von ASE nicht an Dritte weitergegeben werden. Als Dritte gelten auch andere Kunden der ASE. Nicht als Dritte gelten die Mitarbeiter des Kunden, der ASE sowie Personen die die ASE-Software, gemäß dieser Vereinbarung nützen.

Der Kunde wird über Anzahl und Aufbewahrung aller Kopien Aufzeichnungen führen. ASE hat das Recht Kopien dieser Aufzeichnungen auf seine Kosten anfertigen zu lassen.

Vor jeder Weitergabe von Datenträgern wird der Kunde sicherstellen, dass sich keine Teile des Vertragsgegenstandes auf dem Träger befinden.

Für jede unbefugte Weitergabe von ASE-Software Komponenten bzw. von Teilen hiervon, sei diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, wird der Kunde eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Einmalentgeltes bzw. des zehnfachen Jahresmietpreises für diese Komponente an ASE entrichten.

18. Handlungsunfähigkeit

Handlungsunfähigkeit einer der beiden Vertragspartner gilt als wichtiger Kündigungsgrund für den jeweils anderen Partner.

19. Konkurrenzschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages – ausgenommen den Fall der Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners – unterlassen. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bei seinem Arbeitgeber, vor der Abwerbung, an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

Wird einer der beiden Partner handlungsunfähig, erlöschen die Verpflichtungen des anderen Vertragspartners nach dem vorigen Absatz.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, das bei der Abwicklung des Vertrages erworbene Know-how nicht zur direkten Konkurrenzierung des anderen Partners zu verwenden, z.B. indem ASE die für den Kunden entwickelte Individualsoftware zur Erbringung derselben Dienstleistung verwendet. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Entgeltes für den Vertragsgegenstand an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

20. Datenschutz und Geheimhaltung

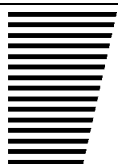
ASE verpflichtet seine Mitarbeiter zu Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO.

21. Zessionsverbot

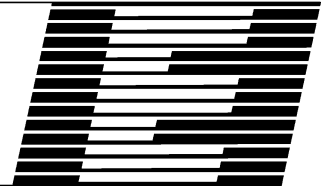
Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von ASE unzulässig.

22. Aufrechnungsverbot

Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



23. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon nach der Unterzeichnung jedem Vertragspartner ein Exemplar gebührt.

Dieser Vertrag wird wirksam ab:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni und zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt.

Auch nach vollständiger Erfüllung durch den Kunden und ASE und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung, Datenschutz und Informationspflichten für weitere fünf Jahre in Kraft.

24. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

25. Auslegungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

26. Form der Mitteilung

Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen – soweit nicht im Einzelfall anders geregelt – schriftlich oder per Telefax oder Mail (zum aktuellen Zeitpunkt jeweils gültige Mail-Adresse am Briefkopf)

Mängelrügen, Rücktritt vom Vertrag, Kündigung erfolgen eingeschrieben mit firmenmäßiger Zeichnung.

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenwert (UNICITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

Datum:

Datum:

ASE

Mieter

